OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603662/2/KLi

Datum:
Linz, 28. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. März 2020 des K S, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. März 2020, GZ: BHLL/919100046675/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. März 2020, GZ: BHLL/919100046675/19, wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis wird in diesem Umfang bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 12 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. März 2020, GZ: BHLL/919100046675/19, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum / Zeit: 19.05.2019, 13:15 Uhr
Ort: x, A X Str.km x, Rampe x, Km. x, Pannenbucht, Richtung x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Anhänger, Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, das das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers, x, von 1.250 kg durch die Beladung um 350 kg überschritten wurde.

2. Datum / Zeit: 19.05.2019, 13:15 Uhr
Ort: x, A X Str.km x, Rampe x, Km. x, Pannenbucht, Richtung x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Anhänger, Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass der angeführte Anhänger als einzige Bremsanlage mit einer Auflaufbremse ausgestattet ist. Solche Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugen gezogen werden, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers weder das höchst zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges – bei geländegängigen Fahrzeugen der Klasse M1 das 1,5-fache Gesamtgewicht – noch den bei der Genehmigung festgesetzten Wert nicht überschreitet.
Gewicht des Anhängers: 1.600 kg tatsächliches GG.
Höchst zulässiges Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges: 1.745 kg.
Höchst zulässiges Gesamtgewicht eines gebremsten Anhängers: 1.300 kg.“

Der Bf habe hinsichtlich Spruchpunkt 1 gegen § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG und hinsichtlich Spruchpunkt 2 gegen § 102 Abs. 1 iVm § 104 Abs. 8 KFG iVm § 61 Abs. 1 KDV verstoßen. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG werde hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe von 160 Euro bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und acht Stunden und hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe von 60 Euro bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwölf Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 26 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. März 2020, mit welcher der Bf das Straferkenntnis im Hinblick auf Spruchpunkt 2 zur Gänze anficht.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sich nicht gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses zu verwehren. Es habe sich bei der Wägung herausgestellt, dass er überladen gewesen sei.

Jedoch zu Punkt 2 melde er Einspruch an. Nach seinen Erkundigungen beim ARBÖ und Recherchen im Internet sei er sehr wohl berechtigt, den genannten Hänger und das genannte Fahrzeug zu benutzen und zu lenken. Es gebe für schwere Anhänger nur diese geartete Auflaufbremse. Es sei für alle Anhänger dieser Art keine weitere Bremsanlage vorgesehen.

Weiters übersteige das höchst zulässige Gesamtgewicht, 1.745kg des genannten Fahrzeuges, das höchst zulässige Gesamtgewicht des Hängers, 1.300 kg, auch wenn das Gesamtgewicht des Hängers 1.600 kg betrug.

Daher handle es sich um eine Überladung des Hängers, für die er seine Strafe entrichten werde, mit Berücksichtigung seiner finanziellen Lage (wie im letzten Schreiben angeführt).

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. April 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Die beiden verhängten Geldstrafen belaufen sich auf 160 Euro (Spruchpunkt 1) und auf 60 Euro (Spruchpunkt 2).

Insofern konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW, R M, mit dem Kennzeichen x. Zur Tatzeit bzw. Kontrollzeit war er auch Lenker dieses KFZ.

A S ist Zulassungsbesitzer des Anhängers H L, mit dem Kennzeichen x. Zur Tatzeit bzw. Kontrollzeit zog der Bf diesen Anhänger mit dem von ihm gehaltenen KFZ.

II.2. Der vom Bf gehaltene PKW, R M, hat ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 1.745 kg, die Anhängerlast ein solches von 1.300 kg.

II.3. Der Anhänger, H L, hat ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 1.250 kg.

II.4. Am 19. Mai 2019 um 13:15 Uhr lenkte der Bf den obigen PKW und den damit gezogenen Anhänger in x, auf der Autobahn AX, bei Str.km x, Rampe x, Km. x, Pannenbucht, Richtung x, wo eine Fahrzeugkontrolle, insbesondere im Hinblick auf die Beladung bzw. die Einhaltung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes durchgeführt wurde.

II.5. Der Zeuge, KontrInsp. F S führte die Lenker- und Fahrzeugkontrolle sowie die Verwiegung des Anhängers durch.

Im Zuge dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers, KZ: x, von 1.250 kg durch die Beladung um 350 kg überschritten wurde.

Die Verwiegung wurde an Ort und Stelle mittels mitgeführter Wiegeplatten der Fa. H, W X, im angehängten Zustand durchgeführt. Das Gesamtgewicht betrug 1.700 kg. Nach Abzug der erforderlichen Verkehrsfehlergrenzen von 50 kg pro Rad und Wiegeplatte betrug das tatsächliche Gesamtgewicht 1.600 kg. Die Überladung betrug somit 28% des höchst zulässigen Gesamtgewichtes.

II.6. Die belangte Behörde hat in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15. Jänner 2020 angekündigt von durchschnittlichen persönlichen Verhältnissen des Bf auszugehen. Zum Einkommen und zu den Schulden des Bf liegen keine Angaben vor. Der Bf hat die alleinige Obsorge für seinen 18-Jährigen Sohn, der das Gymnasium besucht und noch nicht selbsterhaltungsfähig ist. Der Bf bezieht die Familienbeihilfe für seinen Sohn, die Kindesmutter bezahlt keinen Unterhalt.

Gegen den Bf scheinen keine einschlägigen Vormerkungen auf.

II.7. Der Bf stellt in seiner Beschwerde die ordnungsgemäße Verwiegung bzw. das Zustandekommen des Messergebnisses nicht in Abrede.

Ob der Bf im vorliegenden Fall sowohl hinsichtlich Spruchpunkt 1 gegen § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG als auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 gegen § 102 Abs. 1 iVm § 104 Abs. 8 KFG iVm § 61 Abs. 1 KDV verstoßen hat, oder nur eine Übertretung von § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Halter- und Lenkerdaten des betroffenen KFZ bzw. Anhängers ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den im Akt befindlichen Zulassungsscheinen und sind unstrittig.

III.2. Das höchst zulässige Gesamtgewicht des PKW sowie der Anhängerlast ergibt sich aus dessen Zulassungsschein und wird auch vom Bf nicht bestritten.

III.3. Auch das höchst zulässige Gesamtgewicht des Anhängers ergibt sich aus dessen Zulassungsschein und wird vom Bf ebenfalls nicht bestritten.

III.4. Auch die Daten zur Tatzeit, zum Tatort sowie zur Kontrolle an sich sind aktenkundig und unstrittig.

III.5. Das Ergebnis der Verwiegung ergibt sich aus der Anzeige, den der Anzeige angeschlossenen Lichtbildern und der Vernehmung des Zeugen, KontrInsp. F S, vor der belangten Behörde. Es wird auch vom Bf nicht bestritten.

III.6 Die persönliche Verhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Vorbringen im Verfahren vor den belangten Behörde und wurden auch von der belangten Behörde bei der Strafzumessung im Straferkenntnis zugrunde gelegt.

III.7. Ob der Bf im vorliegenden Fall sowohl hinsichtlich Spruchpunkt 1 gegen § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG als auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 gegen § 102 Abs. 1 iVm § 104 Abs. 8 KFG iVm § 61 Abs. 1 KDV verstoßen hat, oder nur eine Übertretung von § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG vorliegt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Der Bf gesteht eine Überladung des Anhängers zu und vertritt in seiner Beschwerde die Auffassung, dass es sich nur um eine Übertretung entsprechend Spruchpunkt 1 handle. Eine andere als eine Auflaufbremse sei bei dem gegenständlichen Anhänger nicht existent, weshalb aus seiner Sicht eine Übertretung entsprechend Spruchpunkt 2 nicht vorliege.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...].

IV.2. Nach § 104 Abs. 8 KFG sind durch Verordnung nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend festzusetzen:
a) die näheren Bestimmungen für Kraftfahrzeuge mit Anhängern über die Art ihrer Bremsung, das Verhältnis der Breite und des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes der Anhänger, das Verhältnis der Motorleistung zur Summe ihrer höchsten zulässigen Gesamtgewichte, die Voraussetzungen, unter denen Anhänger gezogen werden dürfen, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Landeshauptmann Ausnahmen hievon bewilligen darf;
[b) ...].

IV.3. § 61 Abs. 1 KDV bestimmt, dass beim Ziehen von Anhängern mit Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h bei der Betätigung der Betriebsbremsanlage eine mittlere Verzögerung von mindestens 3,5m/s^2 erreicht werden können muss. Beim Ziehen von Anhängern mit einem Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25/h muss mit einer Feststellbremsanlage des Zugfahrzeuges allein das Abrollen des Kraftwagenzuges oder Sattelkraftfahrzeuges auf eine Steigung oder einem Gefälle von mindestens 12 vH dauernd verhindert werden können. Anhänger, die gemäß § 6 Abs. 10 KFG 1967 eine Bremsanlage haben müssen, dürfen nur gezogen werden, wenn deren Wirksamkeit dem Gesamtgewicht des Anhängers entsprechend eingestellt worden ist, sofern dies nicht selbsttätig erfolgt. Das Ziehen von Anhängern, die als einzige Bremsanlage eine Auflaufbremse haben, ist nur zulässig, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers weder das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges – bei geländegängigen Fahrzeugen des Klasse M1 oder N1, ist das 1,5-fache dieses Wertes maßgebend – noch den bei der Genehmigung festgesetzten Wert, bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen den im Zulassungsschein oder dem Zulassungsschein gleichwertigen ausländischen Fahrzeugdokument eingetragenen Wert übersteigt.

IV.4. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...], zuwiderhandelt [...].

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Verwaltungsübertretung des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG (Spruchpunkt 1 – Überladung) wurde vom Bf nicht bekämpft, sodass Spruchpunkt 1 in Rechtskraft erwachsen ist. Zusätzlich steht aber auch eine Übertretung von § 102 Abs. 1 KFG iVm § 104 Abs. 8 lit. a KFG iVm § 61 Abs. 1 KDV im Raum.

V.2 § 61 KDV regelt das Ziehen von zum Verkehr zugelassenen Anhängern. Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 5 KDV ist das Ziehen von Anhängern, die als einzige Bremsanlage eine Auflaufbremse haben, nur zulässig, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers weder das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges, noch den bei der Genehmigung festgesetzten Wert, übersteigt.

V.3. Bei dem gegenständlichen Anhänger handelte es sich um einen Anhänger mit Auflaufbremse.

Das Gesamtgewicht des verfahrensgegenständlichen Anhängers betrug 1.600 kg, anstatt des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Anhängers von 1.250 kg. Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges (R M) betrug 1.745 kg. Trotz der Überladung überstieg das Gesamtgewicht des Anhängers mit 1.600 kg, das höchst zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges – das sind 1.745 kg – zwar nicht. Allerdings wird die höchst zulässige Anhängerlast im Zulassungsschein des Zugfahrzeuges mit 1.300 kg festgesetzt. Dieser Wert wurde bei dem Gesamtgewicht des Anhängers mit 1.600 kg um 300 kg überschritten.

Somit liegt auch ein Verstoß gegen § 102 Abs. 1 KFG iVm § 104 Abs. 8 lit. a KFG iVm § 61 Abs. 1 KDV (konkret: § 61 Abs. 1 Satz 5 KDV) vor.

V.4. Insofern ist die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung einer Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.5. Die belangte Behörde hat die Unbescholtenheit des Bf sowie die Verfahrensdauer mildernd berücksichtigt und auch gewürdigt, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen. Zusätzlich hat die belangte Behörde auch die persönlichen Verhältnisse des Bf angemessen zugrunde gelegt.

In der dem Straferkenntnis vorangegangenen Strafverfügung vom 28. Juni 2019 hat die belangte Behörde die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 mit 210 Euro und die Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 mit 80 Euro festgesetzt. Im Straferkenntnis hat sie die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 auf 160 Euro und die Geldstrafe zu Spruchpunk 2 auf 60 Euro herabgesetzt.

Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe von 60 Euro war selbst bei Ausschöpfung aller Milderungsgründe und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf nicht mehr möglich. Immerhin betrug das Ausmaß der Überladung 28%. Durch überladene Fahrzeuge und die dadurch verminderte Manövrierfähigkeit werden immer wieder – auch schwere – Verkehrsunfälle verursacht. Auch aus Gründen der Generalprävention konnte keine weitere Herabsetzung der Geldstrafe – diese beträgt nur 1,2% der möglichen Höchststrafe – vorgenommen werden.

V.6. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis auch im Umfang des Spruchpunktes 2 zu bestätigen.

V.7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer